

Hinweise auf frei zugängliche Literatur im Internet

**Ruth Abramowski/Sylke Meyerhuber/  
Ursula Rust (Hrsg.): Gewaltfrei  
arbeiten und leben. Interdisziplinäre  
Perspektiven, Theorien, empirische  
Erkenntnisse und Handlungsoptionen.**  
Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges. 2025. 320 S.

Trotz eines gewandelten gesellschaftlichen Bewusstseins erleben Frauen am Arbeitsplatz und im Privatleben besonders häufig Gewalt. Die Autoren diskutieren theoretische Grundlagen, empirische Befunde sowie politische Handlungsoptionen aus soziologischer, politikwissenschaftlicher, psychologischer, pflegewissenschaftlicher, rechtswissenschaftlicher und praxisorientierter Perspektive.

E-Book (Open Access), DOI: 10.5771/9783748945895,  
<https://doi.org/10.5771/9783748945895>

**Susanne Dern/Maria Wersig (Hrsg.):  
Existenzsicherung für eine vielfältige  
Gesellschaft. Diversitätssensible  
Leistungsgewährung in Deutschland am  
Beispiel der Jobcenter.**  
Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges. 2025. 239 S.  
(Arbeits- und Sozialrecht; Bd. 176)

Das Buch liefert praxisorientierte Empfehlungen zur Berücksichtigung der verschiedenen Bedürfnisse und Hintergründe, d. h. diversitätssensiblen Gestaltung bei der Leistungsgewährung im deutschen Sozialleistungssystem. Aufbauend auf einem interdisziplinären Forschungsprojekt werden strukturelle Herausforderungen und Umsetzungsstrategien für eine möglichst diskriminierungsfreie Praxis in Jobcentern aufgezeigt. Die Untersuchung gibt Handlungsempfehlungen, die auf den Perspektiven von Jobcenter-Mitarbeitern basieren, und macht Vorschläge für gesetzliche Anpassungen sowie für organisati-

onskulturelle Veränderungen, um eine inklusive und chancengleiche Sozialverwaltung zu fördern.

E-Book (Open Access), DOI: 10.5771/9783748952213,  
<https://doi.org/10.5771/9783748952213>

**Europäische Kommission (Hrsg.): Bericht  
über die Rechtsstaatlichkeit 2025.**

Der Bericht befasst sich nicht nur mit den 27 Mitgliedstaaten, sondern enthält auch vier Länderkapitel über die Entwicklungen in Albanien, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien. In vielen Mitgliedstaaten wurde ein positiver Trend festgestellt, da wichtige Reformen in den vier Schlüsselbereichen des Berichts – Justiz, Korruptionsbekämpfung, Medienfreiheit und institutionelle Gewaltenteilung – vorangetrieben wurden. Pressemitteilung der EU-Kommission vom 8.7.2025: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_25\\_1742](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_25_1742)  
Länderberichte: [https://commission.europa.eu/publications/2025-rule-law-report-communication-and-country-chapters\\_en](https://commission.europa.eu/publications/2025-rule-law-report-communication-and-country-chapters_en)

**Nationale Stelle zur Verhütung von Folter  
(Hrsg.): Jahresbericht 2024.**  
Wiesbaden 2025. 112 S.

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist Deutschlands Einrichtung für die Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug. Sie legt den Parlamenten und Regierungen jährlich einen Tätigkeitsbericht vor. Der inhaltliche Schwerpunkt im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 lag auf drei zentralen Themenfeldern: psychiatrische Versorgung im Justizvollzug, Beobachtung von Polizeieinsätzen – insbesondere im Kontext der Fußball-Europameisterschaft – sowie Begleitung von Abschiebungen. In allen Bereichen stellte die Nationale Stelle erneut schwerwiegende Missstände fest.

Link: [https://www.nationale-stelle.de/fileadmin/dateiablage/Dokumente/Berichte/Jahresberichte/NSzVvF\\_Jahresbericht\\_2024-DE.pdf](https://www.nationale-stelle.de/fileadmin/dateiablage/Dokumente/Berichte/Jahresberichte/NSzVvF_Jahresbericht_2024-DE.pdf)

## Aus Parlament und Regierung

**Entzug des passiven Wahlrechts aufgrund  
strafrechtlicher Verurteilung.**  
Hrsg. Deutscher Bundestag,  
Wissenschaftliche Dienste. Berlin 2025.  
(Aktueller Begriff; Nr. 19/25)

Laut Koalitionsvertrag beabsichtigt die Regierungskoalition, „im Rahmen der Resilienzstärkung unserer Demokratie“ den „Entzug des passiven Wahlrechts bei mehrfacher Verurteilung wegen Volksverhetzung“ zu regeln. Derzeit ist der Straftatbestand der Volksverhetzung (§ 130 StGB) nicht als Verbrechen, sondern als Vergehen ausgestaltet, sodass ein automatischer